



Unterwaldhausen

info@rathaus-unterwaldhausen.de

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Mittwochs 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: info@rathaus-unterwaldhausen.de; 07587-660

Öffnungszeiten über Weihnachten und Jahreswechsel

Über Weihnachten und Neujahr wird das Rathaus geschlossen sein. Wir sind **am Montag, den 23.12. 2024** das letzte Mal in diesem Jahr für Sie da, **am Montag, den 13.01.2025** begrüßen wir Sie gerne das erste Mal im Neuen Jahr.

Gesegnete Weihnacht und einen guten Rutsch ins Neue Jahr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir haben ein Jahr mit sehr vielen beunruhigenden und wenigen, Zuversicht stiftenden Nachrichten nun fast hinter uns. Damit bleibt es zu einem großen Teil bei uns selbst, uns diese doch so notwendige Zuversicht und das Vertrauen in unsere und die Zukunft unserer Kinder und Enkel, gegenseitig zuzusprechen. Notwendig ist sie deshalb, weil wir nur mit dieser Zuversicht unsere täglichen Aufgaben kraftvoll anpacken und Dingen, die wir tun, Sinn und Bedeutung zumessen können. Woraus also können wir Zuversicht schöpfen in einer Welt, die uns zunehmend als bedrohlich erscheint. Ich will drei Möglichkeiten nennen.

1. Einordnen

Wir können die auf uns einströmenden verunsichernden Nachrichten versuchen einzuordnen. Viele Schlagzeilen und Themen werden deshalb gesetzt, weil sich eine Nachricht offenbar umso besser verkauft, je negativer und reisserischer sie ist. Ohne schwierige Entwicklungen zu verharmlosen und auszublenden, sollten wir lernen, ihnen ihren Platz im Gesamten und in unserem Leben zu geben und dabei das Gute um uns herum nicht auszublenden.

2. Auf das Gemeinsame setzen

Als Einzelne sind wir ausgesetzt, gemeinsam sind wir stark. Um Gemeinsamkeit herzustellen, brauchen wir als Einzelne den Willen, uns mit dem anderen zusammen- und auseinanderzusetzen, wir brauchen Großzügigkeit und den unbedingten Wunsch, immer wieder aufeinander zuzugehen, auch wenn Situationen schwierig waren. Gemeinsam können wir Dinge anpacken, die alleine unmöglich sind, wir können uns austauschen, stärken und Mut machen. Dass dieser Wille zur Gemeinsamkeit in unserer Gemeinde an so vielen Orten und in so vielen Gruppen lebt, ist ein Geschenk, das uns mit Freude erfüllen sollte. Lassen Sie uns diesen beibehalten, dann können wir auch vielem Schwierigen, das uns die Zukunft bringen mag, zuversichtlich begegnen – wir haben Freunde!

3. Mehr als das Unmittelbare wahrnehmen

Die Weihnachtsbotschaft erzählt von einem kleinen Kind, das geboren wurde und ziemlich ärmlich existiert. Das ist das Unmittelbare. Mehr als das Unmittelbare jedoch ist die Botschaft dieses Kindes: Das Mächtigste und Zeitloseste, das wir uns vorstellen können, ist ohnmächtig geworden, es geht mit uns durch alle vorstellbaren Beschwernisse dieses unseres Erdenlebens, steht uns bei, ganz still und selbstverständlich gibt es uns Kraft und unseren Tagen Freude. Wir müssen es wahrnehmen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Ankommen im Neuen Jahr.

Ihr Bürgermeister Jochen Currie

AbleSEN der Wasseruhren

Vom 23.12. 24 – 17.01.2025 sollen die Wasseruhren wieder abgelesen werden. Sie bekommen in den nächsten Tagen eine entsprechende Mitteilung in Ihren Briefkasten. Wie in den vergangenen Jahren ist auch dieses Jahr eine papierlose Online-Meldung des Zählerstands möglich. Notwendige Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Anschreiben oder lesen es auf der Homepage der Gemeinde nach.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am Mittwoch, den 11. Dezember 2024 fand die letzte öffentliche Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2024 statt. In der Sitzung wurden folgende Themen beraten und beschlossen:

1. Haushaltsvorberatung für die Jahre 2025 und 2026

Auf Wunsch des Gemeinderats aus der Sitzung im November stellten Vorsitzender und Kämmerer die wesentlichen Linien der Projekte und notwendigen Zahlungen vor, die in den nächsten beiden Jahren vor uns liegen. Der Vorsitzende machte deutlich, dass Unterwaldhausen mit einer aktuellen Liquidität von ca. 400.000 Euro für die Größe der Gemeinde finanziell gut aufgestellt ist, dass aber vor allem drei große Vorhaben in den nächsten beiden Jahren den Haushalt der Gemeinde stark beanspruchen werden. Dies ist zum einen die Versorgung aller Haushalte mit einem Glasfaseranschluss, zum anderen die geplante Übernahme der Gebäude Kirchstraße 6 und 8 von der Waldemar-und-Rosl-Straub Stiftung und die mögliche bauliche Erschließung des Flurstücks 329 zwischen dem Anwesen Straub und dem Anwesen Volk am Ortsausgang Richtung Guggenhausen. Der Glasfaserausbau ist gegenwärtig schon in den Endzügen der Planung und sollte in der ersten Hälfte des neuen Jahres in die Umsetzung kommen. In den Gemeindehaushalt werden dafür in den Jahren 2025 und 2026 mindestens 60.000 Euro einzustellen sein. Für die Übernahme der Gebäude in der Kirchstraße wird mit ca. 600.000 Euro ein großer Betrag haushaltswirksam und auch die mögliche bauliche Entwicklung des Flurstücks 329 veranschlagte der Vorsitzende mit rund 600.000 Euro. Zu diesen Ausgaben kommen in 2025 noch die Kosten von ca. 30.000 Euro für die Verlegung einer Wasserleitung, die rechtlich ungesichert über ein zu bebauendes Grundstück verläuft, ein Beitrag von ca. 35.000 Euro an die Gemeinde Wilhelmsdorf als Schulbauträger und die zu bezahlende Endabrechnung für die ersten Bauabschnitte Glasfaserverlegung in den Jahren 2021 und 2022, die mit ca. 60.000 Euro zu Buche schlagen werden. Insgesamt stehen uns also hohe Ausgaben ins Haus, die allerdings im Falle der beiden größten Kostenblöcke, Gebäudekauf und Bauplatzerschließung, durch Mieteinnahmen und Bauplatzverkäufe auch wieder refinanziert werden. Der für die Gemeinde zuständige stellvertretende Kämmerer sagte zu, nach der Hebesatzentscheidung in den ersten Wochen im neuen Jahr einen Doppelhaushalt 25/26 aufzustellen und dann auch Genaueres über die Umsetzbarkeit der anvisierten Projekte sagen zu können.

2. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Grundsteuer ist eine der Steuern, die direkt von den Kommunen erhoben werden und auch direkt den kommunalen Haushalten zur Verfügung steht. Dabei steht die sogenannte Grundsteuer A für die Grundsteuer auf landwirtschaftliche genutzte Flächen, die Grundsteuer B für die Grundsteuer auf bebaute Flächen.

Im Jahr 2018 wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die bisherige Berechnung der Grundsteuer B für nicht verfassungskonform erklärt. Diese Berechnung hatte einen

sogenannten Einheitswert der Gebäude auf einer Fläche zur Grundlage. Mit der neuen Berechnung der Grundsteuer in Baden-Württemberg ändert sich diese Grundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung ist ausschließlich die Größe und der im Bodenrichtwert festgelegte Wert der Fläche. Dadurch kommt es zu Veränderungen in den Abgaben der einzelnen Grundstücksbesitzer, in der Summe soll eine Gemeinde jedoch nicht oder nur wenig mehr als vor der Reform einnehmen. Dies kann durch die Festlegung des sogenannten Hebesatzes gesteuert werden, ein Berechnungsfaktor, den jede Gemeinde in seiner Höhe bestimmen kann. Für Unterwaldhausen schlug die Kämmerei eine Festlegung der Hebesätze von Grundsteuer B auf 260% und von Grundsteuer A auf 400% vor. Damit hätte sich vor allem in der Grundsteuer B wahrscheinlich eine Erhöhung der gemeindlichen Gesamteinnahmen um ca. 3.200 Euro ergeben. Weiterhin fehlende Informationen machen jedoch die Berechnung der letztlich sich ergebenden Steuersumme immer noch ungenau. Daher sprach sich der Gemeinderat mit einer Enthaltung dafür aus, zunächst bei einer Festlegung von 250% zu verbleiben und im nächsten Jahr diese Entscheidung, auch angesichts sicherer Daten, noch einmal neu zu treffen.

Da mit der neuen Grundsteuerregelung nun auch die landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohnflächen aus Grundsteuer A in Grundsteuer B wandern, soll bei dieser neuerlichen Beschäftigung mit dem Thema auch diese Verschiebung des Steueraufkommens von A nach B überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Grundsteuer A wurde im Gremium mit einer Enthaltung auf 390 % festgesetzt, das entspricht den vorläufigen Berechnungen der Kämmerei zufolge einer Erhöhung der Gemeindefinnahmen aus dieser Steuer um ca. 350 Euro. Eine Summe, die sich bei einer Gemarkungsgröße von über 400 ha im Einzelnen eher wenig bemerkbar machen dürfte.

Die Gewerbesteuer wurde mit 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und einer Gegenstimme auf 360% festgesetzt. Hier wurde in der Aussprache auch nochmals hervorgehoben, dass diese Steuer für Personengesellschaften (GbR, Einzelunternehmer) kostenneutral ist, da sie an der Einkommenssteuer wieder abgesetzt werden kann. Echte Kosten verursacht Gewerbesteuer dagegen bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), da dort die Gewerbesteuer nicht in den Unternehmenskosten gegengerechnet werden darf.

3. Beteiligungsgesellschaft der Netze BW – mögliche Fortführung der Beteiligung

Zu entscheiden war, ob die Gemeinde Unterwaldhausen ihre bisherige Beteiligung an der Netze BW weiterführt und dazu, angesichts anstehender hoher Ausgaben einen endfälligen Kredit aufnimmt. Dies würde die mögliche finanzielle Rendite (bei 4,3%) von ca. 8.000 Euro im Jahr auf ca. 2.000 Euro schmälern. Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat mit einer Enthaltung, die Beteiligung mit eigenen Mitteln fortzuführen und finanzielle Bedarfe in mittelbarer Zukunft eher über aufzunehmende Kredite zu decken. Dies auch angesichts der Tatsache, dass mögliche Zeitpunkte, zu denen der oben dargestellte hohe Finanzbedarf wirklich wirksam wird, noch nicht sicher sind.

4. Vermietung DGH – Nutzungsvertrag

Die Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus wurde 2002 das letzte Mal aktualisiert. Damals wurden als Veranstaltungsformen die Tagesveranstaltung und die Halbtages- oder Abendveranstaltung definiert. Der Vorsitzende schlug vor dazu noch eine Kurzveranstaltung als mögliche Form aufzunehmen. Die in 2002 festgelegten Preise sollen um 20 Euro angehoben werden. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Anpassungen aus.

5. Änderung der Friedhofssatzung – Erweiterung Bestattungsformen

Dieser Beratungspunkt wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

6. Termine 2025

An den vorgeschlagenen Terminen für Gemeinderatssitzungen und Veranstaltungen der Gemeinde ergaben sich noch folgende Änderungen:

Gemeinderatssitzungen: in den ersten vier Monaten verschieben sich die Sitzungstermine wie folgt: 22.1.; 26.02., 26.03., 16.04.

Gemeindenachmittag: Dieser gemeinsame Termin mit Guggenhausen soll am 16.3. im Bürgersaal in Guggenhausen stattfinden.

Gemeindewanderung: Auch dies eine gemeinsame Unternehmung mit Guggenhausen, bei der wir die nähere Umgebung unserer Gemeinden besser kennenlernen. Diese soll am 28.9. stattfinden.

7. Verschiedenes

Stand Glasfaserausbau

Der Trassenverlauf und die anzufahrenden Gebäude sind planerisch festgelegt, im nächsten Schritt erfolgt die Kontaktaufnahme mit Grundbesitzern, um Gestattungen für die Leitungsführungen zu erhalten und mit Gebäudebesitzern, um die notwendigen Hausanschlussverträge abzuschließen.

Stand Entwicklung Baugebiet Flst. 329

Das notwendige Artenschutzgutachten führt eine Vielzahl von Fledermausarten auf der Fläche jagen, von Vogelarten, die auf der Fläche oder im Randbereich brüten und von geschützten Insekten. Es kommt in seiner Schlussbewertung zur Einschätzung, dass es sich um ein ökologisch bedeutsames Habitat mit wichtigen Eigenschaften und Funktionen für eine große Zahl an Fledermäusen, Brutvogelarten, Vogelarten allgemein handelt und dass mit der Planung eine sehr große Zahl an vorgezogenen, speziellen und bestandsstützenden Maßnahmen verbunden wäre. In der nächsten Woche findet ein Ortstermin mit Planern und Gutachter statt.

Adventsfenster 2024

Heute zum letzten Mal die Adventsfenster-Einladung:

Datum	Ort / Aktion
Mi - 18.12.	Rathaus Unterwaldhausen, Hauptstr. 5, Geschichte mit Glühwein und Punsch
Do - 19.12.	- Enna, Emma, Rosa, Ines, Jette, am Stadel Hauptstr. 32, Unterwaldhausen mit Punsch (Tasse mitbringen)
Fr - 20.12.	Fam. Linz, Hauptstr. 69, Oberwaldhausen mit Glühwein und Punsch
Sa - 21.12.	- 50ccm Schwoba e.V., DGH Unterwaldhausen – anschließend Hock in der Dorfstube-
So - 22.12.	Kapelle Bauhof, bewegtes Fenster, Fam. Hehl & Fam. Sigurdson mit Glühwein, Punsch
Mo - 23.12.	- Fam. Guglielmo, Kapellenstr. 11, Oberwaldhausen

Ganz besonders wollen wir Sie am Mittwoch, den 18. Dezember zum Adventsfenster im Rathaus einladen.

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Unterwaldhausen

Satzung
Über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwaldhausen am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

1. Die Gemeinde Unterwaldhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Unterwaldhausen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Unterwaldhausen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 390 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 250 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterwaldhausen, den 11.12.2024

Dr. Jochen Curle
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Wichtige Informationen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Der Bundestagswahl steht nun nichts mehr im Weg und so werden wir am 23. Februar 2025 einen neuen Bundestag wählen. Der vorgezogene Wahltermin ist für alle ein großer Kraftakt da die Vorbereitungszeit für alle Städte und Gemeinden viel zu kurz ist.

Nach den uns vorliegenden Informationen werden die Stimmzettel für die Bundestagswahl in der **ersten Februarhälfte** an die Gemeinden geliefert. Das späte Lieferdatum hat zur Folge, dass die bis dahin beantragten Briefwahlunterlagen (Wahlscheine) erst Mitte Februar an die antragstellenden Personen ausgeliefert bzw. zugestellt werden können.

Die Wahlsachbearbeiter versuchen nach Erhalt der Stimmzettel die Briefwahlunterlagen schnellstens zu bearbeiten und zuzustellen.